

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Evaluierung ablaufender Gesetze

**Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches
Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG) in der Fassung vom 27. September
2012 (GVBl. S. 290)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme für eine
Evaluierung zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz. Wir
beantworten Ihre Fragen wie folgt:

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Unserer Ansicht nach ist das Gesetz weiterhin notwendig, da es
einen festen Handlungsrahmen vorgibt, in dem die Unternehmen
agieren können.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Das Gesetz in seiner Fassung vom 27. September 2012 hat sich
unserer Ansicht nach bewährt. Das Gesetz hat sich etabliert und
die Maßnahmen für den Schutz der Nichtraucher werden von den
Gastronomen unseres Wissens akzeptiert.

3. Welche Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

Wir sehen keinen Änderungsbedarf.

4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?

Nein.

26. Februar 2019

Unser Zeichen: SP 44-213

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Alexander Theiss
Tel. 069 2197-1332
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung!)

Nein.

Mit freundlichen Grüßen


Robert Lippmann
Geschäftsführer


Dr. Alexander Theiss
Federführer